

# D' Schwanthalerhöh'

Trägerverein Kultur- und Vereinskeller Westendstraße 76 (e.V.)

## SATZUNG

des Trägervereins D'Schwanthalerhöh' e.V.

### § 1

Der Verein "D'Schwanthalerhöh'", Trägerverein Kultur- und Vereinskeller, mit Sitz in der Westendstraße 76, 80339 München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur durch den Betrieb einer Kultur- und Vereinseinrichtung. Die Einrichtung soll der Kulturpflege und der multikulturellen Begegnung aller im Westend lebenden Menschen zugute kommen.

Der Satzungszweck wird durch die Durchführung, Planung und Organisation eigener kultureller Veranstaltungen und durch die Zurverfügungstellung der Vereinsräume an andere steuerbegünstigte Körperschaften und Kulturschaffende im Westend verwirklicht.

### § 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

### § 6

Der Verein bestimmt in eigenem Ermessen über die Raumvergabe und Terminplanung bei der Vergabe der Vereinsräume.

Politische Parteien und Vereinigungen haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Nutzung der Vereinseinrichtungen.

### § 7

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

### § 8

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, bei Streitigkeiten zwischen Vorstand und Antragsteller die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Parteien und politische Vereinigungen sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

## **§ 9**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

## **§ 10**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar immer im ersten Halbjahr.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds oder abgelehnten Bewerbers
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes oder einem/einer Stellvertreter/in mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangt.

Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Der/die Vorsitzende des Vorstandes oder ein/e Stellvertreter/in leiten die Versammlung.

Bei der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in oder von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

### **§ 11**

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/irinen, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und zwei Beisitzern. Der Vorstand wird auf 3 Kalenderjahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein/eine Nachfolger/in gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen gewählt.

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig,

Der/Die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/innen vertreten einzeln den Verein, gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist befugt, geschäftsführende und gegebenenfalls weitere Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen.

Der/Die Vorsitzende beruft regelmäßig und bei Bedarf eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er/Sie leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den/die Schriftführer/in anzufertigen und von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben.

### **§ 12**

Der Beirat wird vom Vorstand bestellt. Er wird von der Mitgliederversammlung mit der gleichen Amtszeit wie der Vorstand gewählt.

Er berät den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten.

### **§ 13**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.